

Förderverein des LWL-Museums für Archäologie
– Westfälisches Landesmuseum – Herne e.V.

SATZUNG

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06. November 2003,
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 19. März 2009,
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 26. April 2018,
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 11.08.2022.)

Bei der Abfassung dieser Satzung ist an einigen Stellen auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet worden, um die Lesbarkeit zu gewährleisten.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des LWL-Museums für Archäologie – Westfälisches Landesmuseum – Herne e.V. (kurz: Förderverein LWL-Museum für Archäologie). Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herne.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Fördervereins des LWL-Museums für Archäologie – Westfälisches Landesmuseum – Herne e.V. ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit des LWL-Museums für Archäologie – Westfälisches Landesmuseum – Herne und seiner Aktivitäten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anschaffung von Museumsstücken und museumsdidaktischen Hilfsmitteln, durch die Förderung von Publikationen, Sonderausstellungen, Veranstaltungen, Tagungen und Kolloquien und durch die Information der Öffentlichkeit über die Ziele und die Arbeit des Museums verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Belegte Ausgaben für vom Vorstand beschlossene oder genehmigte Leistungen, die dem Vereinszweck dienlich sind, können auf Antrag erstattet werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können
 - natürliche Personen,
 - Personenvereinigungen und juristische Personen,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird zum 31. Januar jeden Jahres fällig.

(3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

(4) Neben den Mitgliedern hat der Verein Förderer. Sie unterstützen den Verein als Sponsoren oder durch Spenden und tragen damit wesentlich zur Verwirklichung der Vereinsziele bei. Die Förderer erhalten einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Zuwendungen. Förderer können auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben beratende Funktion, üben aber kein Stimmrecht aus.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, über den der Vorstand entscheidet, ist schriftlich an den Verein zu richten.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personenvereinigungen durch Beendigung,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten gegenüber den Zielen des Fördervereins oder gegenüber Vereinsmitgliedern erheblichen Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Das Kuratorium

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Jährlich hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres durchzuführen. Sie ist stets einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellt.

(2) Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladungen erfolgen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.

Die Tagesordnung muss zwingend enthalten:

- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Schatzmeisters,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern, soweit durch Ablauf der Amtsdauer erforderlich.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, Anträge, die sich auf eine Ergänzung der Tagesordnung beziehen, sind spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zuzuleiten. Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann die Abstimmung geheim erfolgen; darüber ist vorher offen abzustimmen. Über andere Wahlmodi / Stimmabgaben entscheidet die Mitgliederversammlung bei Bedarf. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und bis zu zwei Stellvertretern,
- c) Genehmigung des Geschäftsjahres und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen und zwar

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- zwei Beisitzern,
- der Museumsleitung als geborenem Mitglied.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – in Gemeinschaft mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Mit Ausnahme der Museumsleitung werden die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung unter Bestimmung ihrer Funktion gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit seinen Nachfolger.

Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes mit der vorübergehenden Wahrung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur Neuwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen, andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Festlegung und Überwachung der in § 2 aufgeführten Zwecksetzung,
2. Führung der laufenden Geschäfte,
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung der Tagesordnung,
5. Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
7. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11

Kuratorium

(1) Zur Begleitung der Arbeit des Vereins bei besonderen Förderprojekten oder für Anregungen bei grundsätzlichen Fragen kann der Vorstand bei Bedarf ein Kuratorium einrichten.

(2) Geborene Mitglieder sind:

- Der Kulturdezernent des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- Der Direktor des Westfälischen Museums für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege,
- Der Oberbürgermeister und der Stadt Herne,
- Der Kulturbeigeordnete der Stadt Herne,
- Der Vorstandsvorsitzende des Fördervereins,
- Die Museumsleitung.

Weitere Kuratoriumsmitglieder können durch den Vorstand bestellt und abberufen werden.

(3) Er trifft die Entscheidung zum Zusammentreten des Kuratoriums in der Erfüllung der unter Abs. (1) genannten Aufgaben.

§ 12

Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind gemeinsam, nach Verständigung auch einzeln, berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen. Es ist sicherzustellen, dass die Rechnungsprüfung von zumindest zwei Rechnungsprüfern durchgeführt wird. Alle Rechnungsprüfer sind hinsichtlich ihrer Prüfungshandlungen gleichberechtigt.
- (3) Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Das Prüfungsergebnis ist vor der schriftlichen Abfassung des Berichtes rechtzeitig mit dem Vorstand zu erörtern.

§ 13

Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens zusammen mit der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. Eine Änderung des § 14 Abs. 2 ist nicht zulässig.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder zu stellen und muss drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung eingereicht sein. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern zu übersenden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das LWL-Museum für Archäologie – Westfälisches Landesmuseum – Herne oder dessen Rechtsnachfolger.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.